

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brachbach vom 19.04.2023

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Brachbach am 19.04.2023 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brachbach vom 01.07.2019 beschlossen.

### § 1

§ 11 „Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten selbstständig tätige Personen auf Antrag einen Verdienstaufschlag.  
Zur Berechnung des Verdienstaufschlags wird der Durchschnittssatz für die für Aufgaben der Ortsgemeinde aufgewendete Zeit außerhalb von Gremiensitzungen festgesetzt auf 35,00 Euro netto pro Stunde. Dabei werden nachzuweisende Stunden für Freistellungen im Sinne des § 18a Abs. 5 GemO wochentags von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr berücksichtigt.  
Bei der Ermittlung des Verdienstaufschlags geht der Ortsgemeinderat von einem monatlichen Aufwand für Verdienstaufschlagsleistungen in Höhe von 1.400,00 Euro netto aus, das entspricht 40 Stunden. Sofern dieser Stundenaufwand über einen Zeitraum von 3 Monaten erreicht wird, erhält der/die Ortsbürgermeister/in in diesem Umfang für die künftige Zeit diesen monatlichen Ersatz ohne besonderen Nachweis.

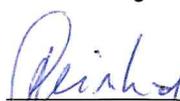
### § 2

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brachbach tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die übrigen Regelungen der Hauptsatzung vom 01.07.2019 bleiben unberührt.

Brachbach, 26.04.2023  
in Vertretung

  
Reinhard Zöllner  
Erster Beigeordneter



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

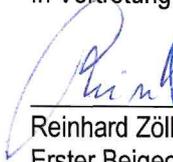
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brachbach, 26.04.2023

Ortsgemeinde Brachbach

In Vertretung



Reinhard Zöller  
Erster Beigeordneter